

Renaturierungsprojekt „Wouldham Camp“ an der Weser

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Bundesforstbetrieb Niedersachsen
- Gutachtenersteller:** Bundesforstbetrieb Niedersachsen,
Funktionsbereich Naturschutz
- Sönnichsen & Partner -
Ingenieure für Wasserbau-Wasserwirtschaft
- Maßnahme:** Herstellung einer flussnahen Auenlandschaft bei Hameln -
Bereich Flutmulden an der Weser
- Unterlagen:** Antrag der Vorhabenträgerin auf allgemeine Vorprüfung des Ein-
zelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i.
V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG vom 22.09.2022
- Erläuterungsbericht vom 04.11.2022 nebst Anlagen 1 bis 8 sowie
Anhänge A, B u. C
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 04.11.2022 nebst Anla-
gen 1 u. 2 sowie Anhänge A u. B
- Stellungnahme des NLWKN – GB 4, regionaler Naturschutz

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Renaturierungsprojekt „Wouldham Camp“ an der Weser – Herstellung einer
flussnahen Auenlandschaft bei Hameln
Bek. d. NLWKN v. 16.11.2022
— D6.62025-706-001 —**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, örtlich vertreten durch den Bundesforstbetrieb Niedersachsen (BFB NDS), beabsichtigt gemeinsam mit der Stadt Hameln im Rahmen des Projektes „Blaues-Band-Deutschland“, eine Renaturierungsmaßnahme auf dem ehemals militärisch beübten Gelände „Wouldham Camp“ umzusetzen. Bei dem

Teilprojekt „Herstellung einer flussnahen Auenlandschaft bei Hameln - Bereich Flutmulden an der Weser“ handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme nach den §§ 67 ff. WHG vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 G zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237).

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb Niedersachsen - hat als Trägerin der Maßnahme beantragt, gemäß § 5 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 AufbauhilfeG 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6 - Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren - hat als gem. § 1 Nr. 6 ZustVO-Wasser vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 30.04.2021 (Nds. GVBl. S. 250) zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Trägerin des Vorhabens nach überschläglicher Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Zif. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehenen Maßnahmen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb Niedersachsen - hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt. Die geplante Herstellung einer flussnahen Auenlandschaft bei Hameln auf dem ehemals militärisch beübten Gelände „Wouldham Camp“ fällt nach der Anlage 1 des UVPG unter Ziffer 13.18.1: „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“. Eine solche Maßnahme bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG.

2. Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die zu der geplanten Maßnahme vorgelegten Unterlagen werden als ausreichend und geeignet angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

3. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen hinreichend dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

a) Merkmale des Vorhabens

Die Baumaßnahme des Renaturierungsprojektes befindet sich in der Stadt Hameln im Landkreis Hameln-Pyrmont, im Bereich des Geländes „Wouldham Camp“. Der Vorhabenbereich liegt am südlichen Rand Hamelns an der Westseite der Weser. Die drei Maßnahmenbereiche „Flutmulden an der Weser“, „Auwald an der Humme“ und „Grünland“ umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 11,4 Hektar.

Bei der Maßnahme „Flutmulden an der Weser“ handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Maßnahme bedarf gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung.

Die Fläche des zu entfernenden Bodenmaterials beträgt ca. 15.000 m², das Volumen des zu entfernenden Oberbodenmaterials ca. 2.500 m³, das Volumen des zu entfernenden Bodenmaterials ca. 6.900 m³, sodass sich insgesamt ein Volumen für das abzulagernde Bodenmaterial in Höhe von ca. 9.400 m³ ergibt. Durch den geplanten Bodenabtrag im Vorhabenbereich wird hier zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Ziel des Vorhabens ist die nachhaltige Entwicklung eines naturnahen Auwald-Offenlandkomplexes, mit Schaffung von Biotopen in unterschiedlichen und dynamischen Beeinflussungen durch aus der Weser und Humme gespeistem Wasser. Daraus sollen Habitate für Auwald und andere Arten in hoher Diversität entstehen und erhalten werden. Das Projekt dient damit in erster Linie naturschutzfachlichen Zielen.

Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch die folgenden Teilmaßnahmen und Arbeitsschritte:

- Rückbau des ehemaligen Hafens der britischen Streitkräfte mit Anlegestellen
- Beseitigung der künstlichen Uferbefestigungen
- Errichtung von Spundwänden, wobei Steiluferbereiche zugunsten des Eisvogels bestehen bleiben
- Rückbau von sechs Slipanlagen an der Weser
- Schaffung von zwei neuen Flutmulden, um die natürliche Entwicklung des bereits bestehenden Weiden-Auwalds zu fördern
- Anschluss der kleineren Flutmulde an die Weser über zwei Überlaufschwelle
- Temporärer Anschluss der größeren Flutmulde an die Weser
- Flutung des entstehenden Rinnensystems mehrmals im Jahr
- Weitgehende Erhaltung der vorhandenen Ufergehölze
- Vereinzelte Entfernung von Ufergehölzen im Zuge der Anbindung an die Weser
- Neubepflanzung mit standortgerechten Gehölzen
- Zielbiotoptyp ist der „sumpfige Weiden-Auwald“

- Schaffung von Strukturelementen wie z.B. Kiesbänke

Zur Kumulierung gemäß UVPG mit den anderen in diesem Bereich gleichzeitig geplanten Vorhaben, wie den Maßnahmen „Auwald an der Humme“ und „Grünland“ wird in den vorgelegten Unterlagen ein übergreifendes Konzept dargelegt. Die Maßnahmen sind mit Eingriffen in die Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG verbunden. Es liegt zudem eine Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes i. S. d. § 26 BNatSchG, des LSG „Wesertal-Süd“, vor.

b) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Der Bereich des Vorhabens liegt am südlichen Rand Hamelns an der Westseite der Weser. Das Raumordnungsprogramm von 2001 hat für den Vorhabensbereich die „Sicherung des Hochwasserabflusses“ festgelegt. Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche eine Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Durch das Vorhaben ist ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus betroffen. Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wesertal-Süd“, zu dem eine am 20.09.2017 erlassene Verordnung Verbotstatbestände formuliert. Das Fließgewässer II. Ordnung, die Humme, ist zudem ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG.

Das Biotop „GGB HM-S 00061“ ist im Planungsbereich gem. § 30 Abs. 2, Nr. 1 BNatSchG dem Typ „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche“ zuzuordnen. Der betroffene Mündungsbereich ist jedoch durch Spundwände befestigt und anthropogen überprägt.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere betroffen sein können. Das Haupthabitat des Bibers (*Castor fiber*), Anhang II-Art der FFH-RL, befindet sich zwar auf der gegenüberliegenden Weserseite, es ist jedoch auch eine Nutzung des Planungsgebietes als Nahrungs- und Baumaterialquelle dokumentiert. Sonstige Schutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Natura2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Die Weser ist als Bundeswasserstraße ein Oberflächengewässer von besonderer Bedeutung und Bestandteil des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems. Der gesamte Bereich befindet sich im gesetzlichen Hochwasserrisikogebiet gem. 73 WHG und Überschwemmungsgebiet der Weser gem. § 76 WHG. Bei einem HQ₁₀₀-Hochwasser ist das gesamte Planungsgebiet überflutet, der Bereich „Flutmulden an der Weser“ bereits bei einem HQ₅.

Gebiete, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Denkmäler, Naturdenkmäler, Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG beurteilt. Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Aspekte diesbezüglich schlüssig und hinreichend dargelegt.

Im Zuge der Bautätigkeit wird es kurzzeitig zur Erhöhung der Lärm- und Staubemissionen kommen. Baubedingt ist im Vorhabensbereich temporär die Nutzungsintensität des Bibers herabgesetzt. Durch die hohe Mobilität des Bibers dürfte dies jedoch nur eine geringfügige Beeinträchtigung darstellen. Durch die Flächenabgrabungen kommt es zu visuellen und durch den Wegfall von Erwärmungen über den versiegelten Flächen zu geringfügigen klimatischen Veränderungen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Es ist insgesamt von einer Aufwertung des Bodens im Vorhabensbereich auszugehen.

Durch die Anlage der Flutmulden und das Rinnensystem wird sich die Überflutungsdynamik erhöhen. Die Renaturierungsmaßnahme schafft so ufernahen Retentionsraum, der die ökologische Funktionsfähigkeit im Vorhabensgebiet und die Funktion zum Wasserrückhalt insgesamt zu verbessern vermag. Dies soll auch die zusätzliche Ansiedlung von Auwald unterstützen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden nicht erwartet.

Grundsätzlich stehen die in § 3 der LSG-VO formulierten Verbote der Maßnahme entgegen. Die Einschränkungen können jedoch durch Befreiungen überwunden werden und beschränken sich weitgehend auf die Bautätigkeit. Ziel der Schutzverordnung ist gem. § 2 Abs. 2 LSG-VO die Erhaltung, die Pflege, die Entwicklung sowie die Wiederherstellung des vielfältigen Landschaftsbildes und der Funktion des Schutzgebietes für die Erholung (...) sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diesem Schutzziel steht das Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des geschützten Biotops können nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahme stellt einen Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Es erfolgen Handlungen innerhalb des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops „GGB HM-S 00061“, die grundsätzlich geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Uferabbrüche, großflächige Abgrabungen und Lärmemissionen aufgrund der Bautätigkeit. Durch die naturschutzfachliche Aufwertung des Vorhabensbereichs und die landschaftspflegerische Begleitplanung können diese Eingriffe jedoch ausgeglichen werden. Im Übrigen sind über § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zulässig.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserkörper der Weser sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme dürfte insgesamt den Zielen der EG-WRRL entsprechen und eine positive Veränderung der Gewässerentwicklung bewirken.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist mit geringfügigen Auswirkungen während der Bau-phase zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist nicht ersichtlich, dass Nutzungen betroffen sind, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Die temporären geringfügigen nachteiligen Auswirkungen können durch die landschaftspflegerische Begleitplanung bzw. Aufwertung des Vorhabensbereichs ausgeglichen werden.

Das Ausmaß, die Schwere, die Komplexität sowie die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushalts wurden aus Sicht der Vorhabenträgerin bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen i. S. d. UVPG nicht zu erwarten sind. Der NLWKN – GB 4, regionaler Naturschutz hat dieser Beurteilung in seiner Stellungnahme vom 03.08.2022 zugestimmt.

Nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte wird dieser Bewertung im Ergebnis zugestimmt.

4. Ergebnis

Unter Bezugnahme auf die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ergeben, dass mit dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergehen.

Die Gewässerausbaumaßnahme wird demnach als **nicht UVP-pflichtig** eingeschätzt.

Braunschweig, den 16.11.2022

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion

gez. Böttcher